

RECHTLICHE FRAGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEM CORONAVIRUS

Zusatzpapier: FERIEN-DESTINATIONEN

Version 3 / Stand 22. Juli 2020

Das Papier wird laufend angepasst, bitte beachten Sie die jeweils aktuellste Fassung.

ALLGEMEINES

Fürsorgepflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (folgend abgekürzt: AG)

Grundsätzlich haben die AG aufgrund ihrer Fürsorgepflicht alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um ihre Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz zu schützen (derzeit konkret insbesondere, Abstands- und Hygienemassnahmen vorzusehen).

In Bezug auf Ferien sind die AG aufgrund der Fürsorgepflicht berechtigt, von den einzelnen AN Informationen über Reisen in Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko, sog. Risikogebiete, zu verlangen, um die Gesundheit aller AN dadurch schützen zu können.

Treuepflicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (folgend abgekürzt: AN)

Aufgrund der Treuepflicht haben die AN alles zu unternehmen, um ihre AG wirtschaftlich nicht zu schädigen (derzeit konkret insbesondere, ihre AG über Coronavirus-Ansteckungen oder -Erkrankungen in ihrem unmittelbaren Umfeld zu informieren). Aus der Treuepflicht sind die AN dazu angehalten, ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten und nach Möglichkeit gesund zu bleiben.

In Bezug auf Ferien sind die AN verpflichtet, ihre AG über Reisen in Risikogebiete zu informieren.

RECHTLICHE FRAGEN

Sind AN bei der Gestaltung ihrer diesjährigen Ferien frei oder dürfen AG für Ferien in Zeiten der Corona-Krise Weisungen erlassen?

Grundsätzlich dürfen AG aufgrund ihres gesetzlichen Weisungsrechts den Bezug von Ferien anordnen, um zu verhindern, dass sich Ende Jahr hohe Ferienguthaben ansammeln (auch ausserhalb von Corona-Zeiten). Dabei haben sie die berechtigten Interessen der AN anzuhören, insbesondere bei schulpflichtigen Kindern. Die Ferien müssen frühzeitig zugewiesen werden, damit eine gute Planung möglich ist. In der Regel wird der Ferienzeitpunkt im gegenseitigen Einverständnis zwischen AG und AN vereinbart. Die Nicht-Erreichbarkeit einer vom AN gewünschten Ferien-Destination ist kein Grund für den Nichtbezug von bereits bewilligten Ferien.

Sind AN dazu verpflichtet, dem AG den Ferienort mitzuteilen?

Die AG dürfen eine Mitteilung von ihren AN verlangen, wenn sie planen, sich in ein Risikogebiet zu begeben bzw. wenn sie von dort kommen, jedoch die Ferien in Risikogebieten nicht verbieten. Jeder AG hat eine Fürsorgepflicht gegenüber allen AN und ist deshalb berechtigt, diese Information zu erheben, um seine anderen AN zu schützen. Die AN sind aufgrund ihrer Treuepflicht zur wahrheitsgemässen Antwort verpflichtet. Das Risikoverhalten geschieht auf eigene Verantwortung der AN.

Wer entscheidet, was ein Risikogebiet ist?

Die AG informieren ihre AN im Vorfeld darüber, nach welchen Kriterien sie ein Risikogebiet definieren. Dies kann beispielsweise anhand folgender Empfehlungen sein:

- BAG <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen/empfehlungen-fuer-reisende.html#-187021723>
- BMEIA <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/>
- Robert Koch Institut https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html
- Healix <https://healix.com/sharing-knowledge-and-news/covid-19-advice/>

Reisewarnungen können sich im Verlauf einer Reise ändern, d.h. weitere Gebiete im Verlauf der Reise als Risikogebiete eingestuft werden.

Was geschieht, wenn ein AN aus einem Risikogebiet zurückkehrt?

Bei der Rückkehr aus einem Risikogebiet, das vom schweizerischen BAG oder vom österreichischen BMEIA definiert wurde, erfolgt eine behördliche Anordnung zur Quarantäne, d.h. der AN muss sich während 10 Tagen (aktuell Schweiz und Liechtenstein) oder 14 Tagen (aktuell Österreich) isolieren und darf die Wohnung nicht verlassen. Bei der Rückkehr aus einem Risikogebiet der RKI- oder der Healix-Liste, das nicht auf der BAG- oder der BMEIA-Liste steht, kann der AG den AN für eine gewisse Zeit in Quarantäne schicken.

Ist das Risikogebiet von vornherein bekannt, geschieht das Risikoverhalten auf eigene Verantwortung des AN. Diese Abwesenheit wird somit mit Kompensation, Ferien oder unbezahltem Urlaub überbrückt, falls nicht in Homeoffice gearbeitet werden kann.

Risikogebiete können sich im Verlauf einer Reise ändern, weshalb AN beachten sollten, dass es bei Antritt der Reise oft nicht klar ist, ob das Gebiet bei der Rückreise nicht als Risikogebiet eingestuft wird.

Ein AN ist im Ausland in den Ferien und kann nicht ausreisen. Lohnfortzahlung?

Das Risiko von Restriktionen in den Ferien-Destinationen (wie Quarantäne, Ausreiseverbot, Bewegungseinschränkung, Ausfall von Verkehrsmitteln usw.) liegt beim AN. Kann er aufgrund dieser Massnahmen nicht oder nur verspätet an den Arbeitsplatz zurückkehren, besteht kein Anspruch auf Lohnzahlung. Der AN kann diese Abwesenheit mit Kompensation, Ferien oder unbezahltem Urlaub überbrücken.

Was ist, wenn der Wohnsitzstaat Quarantäne verlangt?

Quarantänezeiten gehen zu Lasten des AN, wenn er sich in ein vom Wohnsitzstaat erklärtes Risikogebiet begeben hat und falls nicht in Homeoffice gearbeitet werden kann.

Wenn die Ferien-Destination erst während des Ferienaufenthaltes des AN zum Risikogebiet erklärt wurde und falls nicht in Homeoffice gearbeitet werden kann, kommt das Covid-19-Taggeld zum Tragen. Links zur Richtlinie: [Concordia](#) oder [FKB](#) oder [Swica](#).

Darf der AG vom AN nach der Rückkehr aus den Ferien einen Corona-Test verlangen?

Falls der AN aus einem Gebiet zurückkehrt, das nicht als Risikogebiet gelistet ist, jedoch vom AG als ein heikles Gebiet betrachtet wird, kann der AG den AN bei voller Lohnfortzahlung durch den AG in Quarantäne schicken. Diejenigen AN, die ihre Arbeit von zu Hause aus erledigen können, sind in diesem Falle dazu verpflichtet (Homeoffice). Falls durch den Test die Quarantänezeit verringert werden kann, kann mit dem AN abgemacht werden, dass er einen Corona-Test erbringt. Die Kosten für den Test werden in diesem Fall vom AG übernommen.

Weitere Fragen bezüglich Ferien

Weitere Antworten zu rechtlichen Fragen in Bezug auf Ferien finden sich auf S. 3 und 4 im gemeinsamen Papier von LIHK, Wirtschaftskammer Liechtenstein und LANV vom 15. April 2020

<https://www.lihk.li/wp-content/uploads/corona-rechtliche-fragen-version-2-15.04.20.pdf>

<https://wirtschaftskammer.li/wp-content/uploads/2020/07/Corona-Rechtliche-Fragen-Version-2-vom-15.04.20.pdf>

<https://www.lanv.li/Portals/0/2020/corona%20rechtliche%20fragen%20version%202%2015.04.20.pdf>

Bitte beachten

Die Listen der Risikoländer und die Quarantänebestimmungen ändern sich laufend. Deshalb sind die jeweils neusten Quellen zu beachten.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Alle vorgenannten Ausführungen beruhen auf dem gemeinsamen Verständnis der drei Sozialpartner. Die Verbände übernehmen keinerlei Haftung.

Das Papier wird laufend angepasst, bitte beachten Sie die jeweils aktuellste Fassung.